

63/AB
vom 07.01.2025 zu 63/J (XXVIII, GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.821.545

Wien, am 20. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2024 unter der Nr. **63/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wieso war ein Attaché der Islamischen Revolutionsgarde des Iran bei der Parade des Bundesheeres?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Nahm das BMEIA vor der Akkreditierung des Verteidigungsattachés Kontakt mit dem BMI für eine Prüfung auf?*
 - a. *Wenn ja, wann wer und wie verlief das Prozedere und wer war wann eingebunden? Bitte um Beschreibung der Überprüfung (Zuständigkeiten, Einbindung welcher Behörden welcher anderer Ministerien, Entscheidungswege).*
 - b. *Wenn ja, welche Rückmeldung kam von Ihrem Ressort?*
- *Nimmt das BMEIA vor der Akkreditierung eines Verteidigungsattachés grundsätzlich Kontakt mit dem BMI für eine Prüfung auf?*
 - a. *Wenn ja, wann wer und wie verläuft das Prozedere und wer ist wann eingebunden? Bitte um Beschreibung der Überprüfung (Zuständigkeiten, Einbindung welcher Behörden welcher anderer Ministerien, Entscheidungswege).*
 - b. *Wenn ja, wann ist die Rückmeldung aus Ihrem Ressort vorgesehen?*

Gemäß den Bestimmungen des § 55a Abs. 2 Z 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) hat eine Sicherheitsüberprüfung auf Ersuchen des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vor der Erteilung des Agréments zugunsten des Leiters einer diplomatischen Mission zu erfolgen. Dazu übermittelt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten dem Bundesministerium für Inneres die für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung(en) erforderlichen personenbezogenen Daten. Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung ist dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Von einer Auflistung interner Abläufe und Kontaktaufnahmen muss aus taktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Es wird auf die rechtlichen Bestimmungen der §§ 55ff SPG verwiesen.

Zur Frage 3:

- *Seit wann ist dem BMI bekannt, dass es sich beim iranischen Verteidigungsattaché um einen Vertreter der Islamischen Revolutionsgarde handelt?*
 - a. *Wann wurde dies dem BMEIA bzw. dem BMLV mitgeteilt?*
 - b. *Wann wurde inwiefern vonseiten des BMI welche Handlung in dieser Sache gegenüber welchen Ministerien gesetzt?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf das Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Gerhard Karner

